

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Schwerpunkte der Neuregelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass ab dem 1. April 2015 auf Beschluss der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) eine Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgt. In der Folge wird für den Bereich des Straßenverkehrs auf die Alternative der Vermittlung von „Grundzügen der Versorgung Unfallverletzter“ einerseits und „Erste-Hilfe-Ausbildung“ andererseits verzichtet werden, zumal die zukünftige Ausbildung in Erster Hilfe auch in ausreichendem Maße straßenverkehrsrechtliche Belange und Themen berücksichtigen wird. Ferner erfolgen Anpassungen im Bereich der Mindestaltersregelungen der D-Klassen und eine Vereinheitlichung fahrerlaubnisrechtlicher Dokumente sowie die Formulierung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Bescheinigungen.

Außerdem soll mit dieser Verordnung eine seit Jahren geübte Praxis für die Anerkennung von Fahrerlaubnissen von Angehörigen einiger NATO-Truppen im Fahrerlaubnisrecht verankert werden.

B. Lösung

Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Zusammenhang mit einer entsprechenden Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes, damit es zukünftig nur noch einer Schulung in Erster Hilfe für alle Fahrerlaubnisklassen bedarf. Dies setzt insbesondere eine Änderung der Erfordernisse für die Schulung in Erster Hilfe voraus (§ 19). Ferner erfolgt eine Verankerung der fahrerlaubnisrechtlichen Dokumente und der sicherheitstechnischen Anforderungen in den Anlagen 8a und

8b. Außerdem wird eine Regelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen einiger NATO-Truppen aufgenommen.

C. Alternativen

Als Alternative käme lediglich die Beibehaltung der aktuellen Regelungen in Betracht. In diesem Fall würden die zeitlichen Anforderungen an die Ausbildung von Ersthelfern im Fahrerlaubnisbereich höher liegen als die im beruflichen Bereich. Dies würde zu einer Mehrbelastung für Lkw- und Busfahrer führen, die nicht gerechtfertigt ist. Außerdem gäbe es Schwierigkeiten bei der Ausbildung in Berufen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE benötigt wird. Auch wäre der Sicherheitsstandard fahrerlaubnisrechtlicher Dokumente nur auf einem geringen Level vorhanden. Schließlich wäre die Rechtslage zu Fahrerlaubnissen von Angehörigen einiger NATO-Truppen weiter unklar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Durch die Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung fallen für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T höhere Kosten von insgesamt 12 Mio. Euro pro Jahr an (ca. 10 Euro pro Fall). Außerdem steigt der Zeitaufwand für den Besuch der Kurse um eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) und daher um insgesamt 900 000 Stunden. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, D1E und DE werden insgesamt zwischen 634 345 Euro und 1,9 Mio. Euro entlastet (ca. 10 Euro). Der Zeitaufwand verringert sich außerdem um insgesamt 95 151 Stunden (7 Unterrichtseinheiten). Bei der Ermittlung der Kosten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese vom jeweiligen Anbieter festgesetzt werden und daher auch regional unterschiedlich ausfallen können.

Durch die geänderten Dokumente entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Mehraufwand, da die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Dokumente nicht zu einer Preissteigerung führen.

E.2 Wirtschaft

Durch die Vorgaben zum vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung entstehen den Technischen Prüfstellen, die diese Nachweise bereits selbst ausdrucken, ca. 8 000 Euro höhere Papierkosten pro Jahr. Hinzu kommen ca. 7 000 Euro für die erforderlichen IT-Anpassungen.

E.3 Verwaltung

Bund und Länder: Keiner.

Kommunen: Einigen Kommunen kann durch die Umstellung auf das neue Papier ein geringer Mehraufwand entstehen, der allerdings bereits durch die Gebühren abgegolten ist. Von einem Land wird ein Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 25 000 Euro angegeben.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 338/15

07.08.15

Vk - AIS - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. August 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung*

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, g, r, w und x und Nummer 3 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Schulung in Erster Hilfe“.

b) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen
 der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas“.

c) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Stellen für die Schulung in Erster Hilfe“.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), der Richtlinie 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 10) sowie der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4)

d) Die Angaben zu den Anlagen 8a bis 8c werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Anlage 8a	Muster des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis (VNF) (zu § 22 Absatz 4)
Anlage 8b	Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ (zu § 48a)
Anlage 8c	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internati- onalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (zu § 25b Absatz 2)
Anlage 8d	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Überein- kommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (zu § 25b Absatz 3)“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Fahrerlaubnis auch durch eine andere Bescheinigung als den Führerschein nachgewiesen werden, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt für eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 entsprechend.“

3. In § 6 Absatz 1 wird in Klasse A1 im ersten Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird die Spalte „Auflagen“ wie folgt gefasst:

„Im Falle des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgreich abgeschlossen hat.“

b) In Nummer 9 wird die Spalte „Auflagen“ wie folgt gefasst:

„1. Im Falle des Buchstaben c Doppelbuchstabe bb ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne der §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes

Gebrauch gemacht werden darf, sofern die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Die Auflage entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 23. Lebensjahr vollendet hat.

2. In den Fällen der Buchstaben d und e ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

2.1 bei Fahrten im Inland,

2.2 im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und

2.3 bei Fahrten zur Personenbeförderung im Sinne der §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes, sofern die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt,

Gebrauch gemacht werden darf.

Die Auflage nach Nummer 2.1 entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Auflage nach Nummer 2.2 entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die Auflage nach Nummer 2.3 entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

5. In § 17 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E ist.“

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Schulung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilnehmen, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst. Die Schulung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Schulungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt. Im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist auf einen Nachweis zu verzichten, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat.

(3) Des Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 bedarf insbesondere nicht, wer

1. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder den Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
 2. ein Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes, in einem der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutischkaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder
 3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer mit der Befähigung für das Deutsche Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold
- vorlegt.“

7. § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,“

8. In § 22 Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient,“ durch die Wörter „durch einen nur im Inland geltenden vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a oder eine nur im Inland als Nachweis der Fahrerlaubnis geltende befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b“ ersetzt.

9. § 25b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anlage 8b und 8c“ durch die Wörter „Anlage 8c und 8d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und Absatz 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 8c“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 8c“ durch die Angabe „Anlage 8d“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden
 - aa) die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 8c“ und
 - bb) die Angabe „Anlage 8c“ durch die Angabe „Anlage 8d“ersetzt.

10. In § 27 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe,“

11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

**Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen
der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas**

In Deutschland stationierte Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder des zivilen Gefolges dieser Streitkräfte und deren jeweilige Angehörige sind berechtigt, mit einem im Entsendestaat ausgestellten Führerschein zum Führen privater Kraftfahrzeuge in dem Entsendestaat solche Fahrzeuge im Bundesgebiet zu führen, wenn sie

1. eine gültige Bescheinigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen innehaben und
2. zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung nach Nummer 1 berechtigt waren, im Entsendestaat private Kraftfahrzeuge zu führen.

Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Eine Verlängerung der Bescheinigung durch die Truppenbehörden bleibt unberührt.

12. In § 48 Absatz 4 Nummer 6 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Schulung“ ersetzt.
13. § 48a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Anlage 8a“ durch die Angabe „Anlage 8b“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Fahrberechtigung“ wird durch das Wort „Fahrerlaubnis“ ersetzt.
14. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 10 und 12 werden die Wörter „die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung“ durch die Wörter „die Nummer des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „oder die befristete Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 7)“ durch die Wörter „den vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.
15. § 51 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben h und j werden jeweils die Wörter „die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung“ durch die Wörter „die Nummer des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.
 - b) Im Buchstaben i werden die Wörter „oder die befristete Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 7)“ durch die Wörter „den vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.
16. § 52 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben h und j werden jeweils die Wörter „die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung“ durch die Wörter „die Nummer des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.
 - b) Im Buchstaben i werden die Wörter „oder die befristete Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 7)“ durch die Wörter „den vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung“ ersetzt.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Stellen für die Schulung in Erster Hilfe“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen“ durch die Wörter „die Schulungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Aus- oder Fortbildungen“ durch die Wörter „Schulungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung“ durch die Wörter „die Schulung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Schulung befassten Personen, verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Schulungen sicherzustellen.“

cc) In den Sätzen 5 und 7 werden jeweils die Wörter „Unterweisungen oder Ausbildungen“ durch „Schulungen“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 8 wird eingefügt:

„Satz 7 gilt auch für die Stellen nach Absatz 1 Satz 2.“

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Unfallversicherungsträger und die nach Absatz 2 Satz 7 Aufsicht führenden Stellen unterrichten sich gegenseitig über Untersagungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie Rücknahmen und Widerrufe nach Absatz 2 Satz 4 und 5.“

18. In § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Bescheinigung hat das Format DIN A5 und die Farbe rosa, der Umfang beträgt 1 Blatt, ein beidseitiger Druck ist möglich. Das Trägermaterial besteht aus Sicherheitspapier mit einer Stärke von 90 g/m², ohne optische Aufheller, in das die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet sind:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv: „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbar gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist auf der Vorderseite eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:

„11a. § 19 (Schulung in Erster Hilfe)

Einer Schulung im Sinne des § 19 Absatz 1 steht eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder eine Ausbildung in Erster Hilfe nach den bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Vorschriften gleich.

11b. § 19 (Weitergeltung von Bescheinigungen über lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe) Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gelten bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten*] bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T als Nachweis im Sinne des § 21 Absatz 3 Nummer 5. Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gelten unbefristet bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis als Nachweis im Sinne des § 21 Absatz 3 Nummer 5.“

c) Die bisherigen Nummern 11a und 11b werden die Nummern 11c und 11d.

d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a angefügt

„12a. § 22 Absatz 4 Satz 7 und Anlage 8a (Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis)
Ein Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis darf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 nach dem bis zum ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Muster ausgestellt werden.“

e) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 8b zu § 48 (Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17“)
Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 nach dem bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Muster der Anlage 8a ausgestellt werden.“

f) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. § 68 (Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und für die Schulung in Erster Hilfe)

Nach den bis zum Ablauf des [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] anerkannte Stellen für die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen.

19. § 74 Absatz 4 (Ausnahmegenehmigungen)

Ausnahmegenehmigungen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 auf dem bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] zulässigen Trägermaterial ausgestellt werden.“

20. Nach Anlage 8 wird folgende neue Anlage 8a eingefügt:

„Anlage 8a

(zu § 22 Absatz 4 Satz 7)

Muster des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis (VNF)

Vorbemerkungen

Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf.

Abweichungen vom nachstehenden Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

“

Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (FeV)	Vordrucknummerierung
<p>Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers</p>	
<p>Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum _____ gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.</p> <p>Führerschein-Nr.(soweit vorhanden):</p> <p>Fahrerlaubnisbehörde:</p> <p>Ort:</p> <p>Ausstellungsdatum:</p>	
<p>Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr* am: _____</p> <p>_____ (Stempel)</p> <p>(Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr)*</p>	

Name, Vorname:		
geboren am:		in:
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen**:		
Klasse	Erteilungsdatum	Klassenbezogene Beschränkung/Auflagen/Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV
AM		
A1		
A2		
A		
B		
C1		
C		
D1		
D		
BE		
C1E		
CE		
D1E		
DE		
L		
T		
Allgemeingültige Beschränkungen/ Auflagen/ Zusatzangaben:		

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet.“

21. Die bisherigen Anlagen 8a bis 8c werden die Anlagen 8b bis 8d

22. In der neuen Anlage 8b werden die Vorbemerkungen wie folgt gefasst:

„Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale

eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv: „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf.

Abweichungen vom Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.“

23. Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Die laufenden Nummern 12 und 13 werden durch folgende laufende Nummern 12 und 13 ersetzt:

„12	182	Auflagen zu den Klassen D1, D1E, D und DE: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflagen, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfallen nach Abschluss der Ausbildung auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
13	(183)	(entfallen)“.

- b) In der laufenden Nummer 14 werden die Wörter „Anlage 8a“ durch die Wörter „Anlage 8b“ ersetzt.

- c) Die laufenden Nummern 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„15	185	Auflagen zu den Klassen C und CE: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staat-
-----	-----	---

		<p>lich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p> <p>Die Auflagen nach Nummer 1 und 2 entfallen, auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p>
16	186	<p>Auflagen zu den Klassen D1 und D1E: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Fahrten im Inland und2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. <p>Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p>
17	187	<p>Auflagen zu den Klassen D und DE: Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Fahrten im Inland und2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

		<p>telt werden.</p> <p>3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Berufsausbildung abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn die Berufsausbildung abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.“</p>
--	--	--

d) Die folgenden laufenden Nummern 22 und 23 werden angefügt:

„22	192	Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen nach der Vierten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung
23	193	Auflagen zu Klassen D und DE: Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.“

e) In den laufenden Nummern 2, 3, 4, 5, 8 und 9 wird jeweils in der Spalte „Schlüsselzahl“ das Fußnotenzeichen „*“ angefügt.

f) In der laufenden Nummer 12 wird in der Spalte „Schlüsselzahl“ das Fußnotenzeichen „**“ angefügt.

g) Nach der Tabelle wird die bisherige durch folgende Fußnoten ersetzt:

„* Die Schlüsselzahlen 171 bis 175, 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11b erteilt worden sind, verwendet werden.

**Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 und in den Fällen des § 76 Nummer 11b erteilt worden sind, verwendet werden.“

24. In Anlage 11 wird nach der Zeile „Andorra“ folgende Zeile eingefügt:

„Bosnien und Herzegowina A1, A, B nein nein“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. April 2015 erfolgt auf Beschluss der DGUV, der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und dem DVR eine Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Dies hat zur Folge, dass künftig statt der bisherigen zwei unterschiedlichen Kurse „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ im Umfang von 8 x 45 Minuten für PKW- und Motorradfahrerlaubnisse und der „Ausbildung in Erster Hilfe“ im Umfang von 16 x 45 Minuten für LKW- und Bus-Fahrerlaubnisse nur noch eine „Schulung in Erster Hilfe“ im Umfang von 9 x 45 Minuten einheitlich für alle Fahrerlaubnisklassen erforderlich ist.

Außerdem hat sich hinsichtlich des zum 19.01.2013 (Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie) neu geregelten Mindestalters für die Bus-Fahrerlaubnisse Anpassungsbedarf an die Regelungen zur Berufskraftfahrerqualifikation ergeben.

Darüber hinaus sollen die fahrerlaubnisrechtlichen Dokumente vereinheitlicht und die sicherheitstechnischen Anforderungen erhöht werden, um insbesondere die Fälschungssicherheit dieser Dokumente zu erhöhen.

Schließlich soll mit dieser Verordnung ein 1993 den Amerikanischen Truppen zugesagtes und seit Jahren in weiten Teilen geübtes Verfahren für die Anerkennung von Fahrerlaubnissen von Angehörigen einiger NATO-Truppen im Fahrerlaubnisrecht verankert werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Durch die Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung fallen für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T Kosten in Höhe von ca. 35 Euro statt bislang ca. 25 Euro an. Außerdem steigt der Zeitaufwand für den Besuch der Kurse um eine Unterrichtseinheit (45 Minuten). Für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, D1E und DE sinken die Kosten von derzeit ca. 40 - 50 Euro auf ca. 35 Euro. Der Zeit-

aufwand verringert sich außerdem um 7 Unterrichtseinheiten (45 Minuten). Bei der Ermittlung der Kosten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese vom jeweiligen Anbieter festgesetzt werden und daher auch regional unterschiedlich ausfallen können.

In den Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T wurden lt. KBA-Statistik insgesamt im Jahr 2013 1.240.586, im Jahr 2012 1 224 679 und im Jahr 2011 1 254 594 Fahrerlaubnisse erteilt. Damit entstehen für diesen Personenkreis (rd. 1,2 Mio. Fälle) Mehrkosten in Höhe von ca. 12 Mio. Euro.

In den Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wurden lt. KBA Statistik im Jahr 2013 139 797 im Jahr 2012 118 251 und im Jahr 2011 122 558 Fahrerlaubnisse erteilt. Legt man den Durchschnitt dieser 3 Jahre (126 868) zugrunde, ergeben sich für diesen Personenkreis Einsparungen zwischen 634 345 Euro und 1 903 035 Euro.

Durch die geänderten Dokumente entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Mehraufwand, da die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Dokumente nicht zu einer Preissteigerung führen.

2. Wirtschaft

Durch die Vorgaben zum vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung entstehen den Technischen Prüfstellen, die diese Nachweise bereits selbst ausdrucken ca. 8 000 Euro höhere Papierkosten pro Jahr. Hinzu kommen ca. 7 000 Euro für die erforderlichen IT-Anpassungen.

3. Verwaltung

a) Bund: Keine Auswirkungen.

b) Länder: Keine Auswirkungen.

c) Kommunen: Einigen Kommunen kann durch die Umstellung auf das neue Papier ein geringer Mehraufwand entstehen, der allerdings bereits durch die Gebühren abgegolten ist. Von einem Land wird ein Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 25 000 Euro angegeben.

Weitere Kosten

Keine.

Befristung und Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Unfallversicherungsträger und nicht die Bundesregierung den gesetzlichen Auftrag haben, für die erforderliche Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer zu sorgen (§ 23 SGB VII). Nähere Vorgaben hierzu enthält das Gesetz nicht. Dadurch ist den Trägern im Rahmen der Gesetze ein weiter Spielraum hinsichtlich der Organisation der Erste Hilfe- Ausbildung eröffnet. Mit der hier getroffenen Regelungen wird lediglich das seit dem 01.04.2015 praktizierte Verfahren übernommen.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Als Folge der Änderungen wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 neu)

Mit dieser Neuregelung erfolgt eine Gleichstellung des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis mit dem Führerschein.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1)

Nach Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/126/EG gilt als „Kraftrad“ jedes zweirädrige Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/24/EG. Unter Buchstabe a) werden die mit der Klasse A1 zu fahrenden Krafträder eingeschränkt auf einen Hubraum von bis zu 125 cm³, eine Motorleistung von bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,1 kW/kg. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in § 6 Absatz 1 FeV. Danach fallen Krafträder unter die Klasse A1, die folgende Merkmale erfüllen: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Während also nach der 3. Führerscheinrichtlinie für Krafträder der Klasse A1 die Merkmale der Hubraum und Motorleistung nur durch ein Komma getrennt sind, müssen nach der Umsetzung in der FeV beide Merkmale Hubraum und Motorleistung erfüllt sein. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Definition der Richtlinie 2006/126/EG. In der Folge fallen auch sog. Elektro-Leichtkrafträder, bei denen lediglich eine Nenndauerleistung in kW, nicht jedoch ein Hubraum definiert werden kann, unter diese Bestimmung.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1)

Zu a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 rechte Spalte „Auflagen“):

Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 a) Satz 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung

der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (Fahren während der Ausbildung). Redaktionelle Anpassung.

Zu b) (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 rechte Spalte „Auflagen“):

Fall c) bb): Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 a) i) Satz 1 der Richtlinie 2003/59/EG.

Fall d): Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 a) Satz 3 (Fahren während der Ausbildung) und Artikel 5 Absatz 3 a) ii) Satz 2 der Richtlinie 2003/59/EG.

Fall e): Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 a) Satz 3 (Fahren während der Ausbildung) und Artikel 5 Absatz 3 a) i) Satz 2 der Richtlinie 2003/59/EG.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 6)

Mit der Richtlinie 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein hat die EU-Kommission die Möglichkeit eröffnet, die bestehende stringente Automatikregelung zu öffnen. Von dieser Möglichkeit wird mit dieser Regelung Gebrauch gemacht. Danach ist es nun für den Wegfall der Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe nicht mehr erforderlich, dass zuvor die Fahrerlaubnis der Klasse B auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworben wurde. Es reicht aus, wenn der Bewerber bereits eine Fahrerlaubnis besitzt, für die er eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe mindestens der Klasse B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E abgelegt hat.

Zu den Nummern 6, 7, 10, 12, 17, 19 b, c, f (§§ 19, 21, 27, 30, 31, 48, 68, 76 Nr. 11a-d, 18)

Einer vom Allgemeinen Deutschen Automobil Club und Deutschem Roten Kreuz im Jahr 2012 zu Kenntnissen in der Ersten Hilfe durchgeführten Studie (EuroTest 2013) zufolge ist die Akzeptanz der Ersten-Hilfe-Ausbildung eher gering; die Lernwirksamkeit wird insbesondere wegen der Überfrachtung der 16 Unterrichtseinheiten (UE) umfassenden Ausbildung als eingeschränkt angesehen. Dies war für die Unfallversicherungsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe Grundlage, die Schulung von Ersthelfern einer Revision zu unterziehen. Im Ergebnis ist es ab 01.04.2015 zu einer Straffung von 16 UE zu je 45 Minuten auf 9 UE gekommen. Die Erste-Hilfe-Schulung wird sich zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzliche Handlungsstrategien fokussieren. Dies bedeutet Verzicht auf zu hohe Detailgenauigkeit der

Anweisungen und Verzicht auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung wird deutlich zielgruppenorientierter gestaltet.

In der Folge kann für den Bereich des Straßenverkehrs auf die Dualität von „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ einerseits und „Erste-Hilfe-Ausbildung“ andererseits verzichtet werden, zumal die zukünftige Schulung in Erster Hilfe auch in ausreichendem Maße straßenverkehrsrechtliche Belange und Themen berücksichtigen wird. Auch ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zumutbar, wenn alle Bewerber um eine Fahrerlaubnis an einer nunmehr 9 UE umfassenden Ersthelferausbildung teilnehmen. Darüber hinaus wird in § 19 Absatz 3 durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit geschaffen, auch andere gleichwertige Nachweise anzuerkennen.

Nummer 11 (§ 29a neu)

Diese Regelung übernimmt die im Rahmen der Revision des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatuts 1993 erfolgte und gegenüber den amerikanischen Truppen mit Briefwechsel dargelegte Rechtsauslegung in nationales Recht. Danach wurde es als vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 des Zusatzabkommens angesehen, dass die Berechtigung zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland auch dann bestehen bleibt, wenn der entsprechende, im Entsendestaat erteilte Führerschein abläuft, sofern der Inhaber im Besitz der in dieser Vorschrift genannten Bescheinigung ist. Es wird weiter als vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 angesehen, wenn die Behörden der Entsendestaaten oder der Truppe im Einklang mit ihren Vorschriften die Gültigkeit solcher Führerscheine, falls diese abläuft, verlängern. Die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung auf der Grundlage der in dieser Vorschrift genannten Bescheinigung ist nicht möglich.

Nummer 13b) (§ 48a Absatz 3)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Nummer 18, 19f (§§ 74 Absatz 4, 76 Nr. 19)

Nach den bisher geltenden rechtlichen Bestimmungen wurden an die Ausfertigung von Bescheinigungen, die Ausnahmen, Auflagen oder Beschränkungen regeln, die nicht im Führerschein mittels Schlüsselzahl vermerkt werden können, keine sicherheitstechnischen Anforderungen gestellt. Es besteht daher die Möglichkeit der Fälschung.

Die neu beschriebenen Dokumenteneigenschaften stellen durch ihre hochwertige materialmäßige und drucktechnische Ausstattung, die Vordrucknummerierung und die damit erreichte Vereinheitlichung eine Weiterentwicklung des bisherigen status-quo dar. Das Bundeskriminalamt hat in einer sicherheitstechnischen Bewertung die Einführung empfohlen.

Zu Nummern 8, 9, 13a, 14, 15, 16, 19d, 20, 21, 23b) (§§ 22 Absatz 4, 25b, 48a, 49, 51, 52, 76 Nr. 12a, Anlage 8a neu -8d, Anlage 9 SZ 184)

Bisher regelte eine Bekanntmachung im Verkehrsblatt (VkBl 1998, Heft 23, S. 1313) das Aussehen und das Material der Bescheinigung, die als vorläufiger Nachweis der Fahrberechtigung nach § 22 Absatz 4 Satz 7 dient. Dies hat zu einer bundesweit uneinheitlichen Darstellung und zur Nutzung unterschiedlicher Materialien geführt. Mit der Aufnahme als Anlage in die Fahrerlaubnis-Verordnung und der Beschreibung der Dokumenteneigenschaften wird eine Vereinheitlichung und in der Folge bessere Überprüfbarkeit auch bei Kontrollen ermöglicht. Ferner wird durch die hochwertige materialmäßige und drucktechnische Ausstattung und die Vordrucknummerierung eine Weiterentwicklung des bisherigen status-quo erreicht. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat in einer sicherheitstechnischen Bewertung die Einführung empfohlen.

Zu Nummer 19 Buchstabe a (§ 76 Nummer 3)

Die Änderung ist eine Folge der mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) erfolgten Aufnahme von Kleinkrafträdern bis 45 km/h der Klasse L1e nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1), deren Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist, in § 4 Absatz 1.

Zu Nummer 19e, 22 (§ 76 Nr. 15 und Anlage 8b neu)

Das bisherige als Vordruck verwendete Material Neobond ist frei käuflich beziehbar und wird den steigenden sicherheitstechnischen Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nicht gerecht. Es besteht die Möglichkeit unter Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente am Straßenverkehr teilzunehmen.

Die neu beschriebenen Dokumenteneigenschaften stellen durch ihre hochwertige materialmäßige und drucktechnische Ausstattung, die Vordrucknummerierung und die damit erreichte Vereinheitlichung eine Weiterentwicklung des bisherigen status-quo dar. Das BKA hat in einer sicherheitstechnischen Bewertung die Einführung empfohlen.

Zu Nummer 23 (Anlage 9)

Zu den Buchstaben a), c) bis d)

Zu Schlüsselzahl (SZ) 182:

Redaktionelle Anpassung

Zu SZ 183:

SZ 183 ist in SZ 187 aufgegangen und wird daher für die Zukunft aufgehoben.

Zu SZ 185 - 187:

SZ 185 wurde sprachlich angepasst, um durch klareren Aufbau bessere Verständlichkeit zu gewährleisten und einen Gleichlauf mit SZ 182 herzustellen (Aufzählung der Ausbildungsberufe).

SZ 186 wurde sprachlich angepasst, keine diesbezügliche Änderung des § 10 FeV.

SZ 187 wurde neu gefasst, um durch klarere Struktur bessere Verständlichkeit zu erreichen und als Folgeänderung zur Neufassung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 rechte Spalte „Auflagen“.

Zu SZ 192

Die Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2432) regelt, dass die Fahrerlaubnisklasse B abweichend von § 6 Absatz 1 FeV auch Fahrzeuge umfasst, deren zulässige Gesamtmasse 3 500 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt, soweit

1. die Fahrzeuge
 - a) elektrisch betrieben und
 - b) im Bereich Gütertransport eingesetzt sind

sind und

2. der Inhaber der Fahrerlaubnis an einer zusätzlichen Fahrzeugeinweisung teilgenommen hat.

Der Nachweis der Fahrberechtigung gemäß § 2 der o. g. Ausnahme-Verordnung erfolgt durch die in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins eingetragene Schlüsselzahl 192. Die Schlüsselzahl 192 ist mit dem Ablaufdatum „31.12.19“ [zum Beispiel 192(31.12.19)] zu versehen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der zuteilbaren Schlüsselzahlen wird die Schlüsselzahl 192 auch in Anlage 9 aufgenommen.

Zu SZ 193

Diese SZ wird zur Dokumentation von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Fall c) bb) neu eingeführt.

Zu Buchstabe e)

Diese Änderung macht die Sonderstellung der gekennzeichneten SZ deutlich, die alle nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11a erteilt worden sind, verwendet werden dürfen.

Zu Buchstabe f)

Die Änderung macht die Sonderstellung von SZ 182 klar.

Zu Buchstabe g)

Die Sätze werden in Fußnoten umgewandelt.

Zu Nummer 24 (Anlage 11)

Mit Bosnien und Herzegowina wurde eine Gemeinsame Absichtserklärung über die Umschreibung von Führerscheinen abgeschlossen.

Zu Artikel 2

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Es erscheint daher sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung zu dokumentieren.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
(NKR-Nr. 3312)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand jährlich: Jährlicher Sachaufwand:	805.000 Stunden (45 Min. pro Fall) 10,1 Mio. Euro (10 Euro pro Fall)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	8.000 Euro 7.000 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Geringe Auswirkungen, die durch entsprechende Gebühreneinnahmen abgegolten werden. Geringe Auswirkungen
One in, one out-Regel	Im Sinne des OIOO-Konzepts der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 8.000 Euro dar.
Evaluierung:	Mit vorliegender Verordnung werden im Wesentlichen Ergebnisse einer Evaluierung umgesetzt, die auf Grundlage einer Studie durchgeführt wurde. Die Verfahren werden seit dem 1. April 2015 bereits praktiziert und nun in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat haben zum 1. April 2015 den Beschluss zur Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung gefasst. Statt der bisherigen zwei unterschiedlichen Kurse für PKW- und Motorradfahrerlaubnisse („Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“) und LKW- und Bus-Fahrerlaubnissen („Ausbildung in Erster Hilfe“), wird künftig nur noch eine „Schulung in Erster Hilfe“ für alle Fahrerlaubnisklassen

angeboten. Der Beschluss resultiert aus eine Studie von 2012 des ADAC und des Deutschen Roten Kreuz zu Kenntnissen in der Ersten Hilfe. Demnach ist die Akzeptanz der Ersten-Hilfe-Ausbildung eher gering, da die Lernwirksamkeit durch die umfangreichen 16 Unterrichtseinheiten eingeschränkt wird.

Darüber hinaus hat sich folgender Änderungsbedarf ergeben:

- Anpassung aufgrund der Neuregelung des Mindestalters für Bus-Fahrerlaubnisse (Umsetzung 3. EU-Führerscheinrichtlinie),
- Vereinheitlichung der fahrerlaubnisrechtlichen Dokumente und Erhöhung der sicherheitstechnischen Anforderungen (Fälschungssicherheit),
- Verankerung eines in weiten Teilen praktizierten Anerkennungsverfahrens von Fahrerlaubnissen Angehöriger einiger NATO-Truppen im Fahrerlaubnisrecht.

Erfüllungsaufwand:

Bürgerinnen und Bürger:

Für den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Vereinheitlichung der Erste-Hilfe-Ausbildung im Saldo ein zeitlicher Mehraufwand von 805.000 Stunden pro Jahr. Für Anwärter für die LKW- und Bus-Fahrerlaubnis (127.000 Fälle) verringert sich der zeitliche Aufwand um sieben Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Für Anwärter für die PKW- und Motorradfahrerlaubnis (1,2 Mio. Fälle) erhöht sich der zeitliche Aufwand um eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten. Darüber hinaus erhöht sich der Sachaufwand im Saldo um insgesamt 10,1 Mio. Euro pro Jahr. Dies entspricht Sachkosten von 10 Euro pro Fall (Reduktion LKW und Bus von 45 auf 35 Euro; Erhöhung PKW und Motorrad von 25 auf 35 Euro).

Wirtschaft:

Aussehen und Material des vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung wurde bisher durch eine Bekanntmachung im Verkehrsblatt geregelt. Dies führte dazu, dass Darstellung und Materialien nicht bundeseinheitlich gehandhabt wurden. Zudem wird das bisher als Vordruck verwendete Material Neobond nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht. Mit Aufnahme in die Anlage der Fahrerlaubnis-Verordnung und Beschreibung der Dokumenteigenschaften soll dies nun vereinheitlicht und schließlich besser überprüfbar gemacht werden. Mit der Vereinheitlichung entstehen den Technischen Prüfstellen, die die Nachweise bereits selbst ausdrucken, höhere Papierkosten von 8.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus entsteht Umstellungsaufwand für die Anpassung der Software von 7.000 Euro.

Verwaltung:

Im Zuge der Vereinheitlichung des vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung müssen auch die Kommunen die Software umstellen und künftig das neue Papier (entsprechend der Darstellung bei der Wirtschaft) verwenden. Die höheren Kosten für das neue Papier werden zum einen als gering eingeschätzt und zum anderen durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen. Die Kosten für die Softwareumstellung werden durch die Kommunen ebenfalls als gering eingeschätzt. Diese Kosten werden in der Regel durch Pauschalverträge gedeckt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin